

KAPITEL III - Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König dazu bestimmten Beamten oder Bediensteten des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie die Einhaltung des vorliegenden Erlasses und der in seiner Ausführung ergangenen Erlasse.

§ 2 - Im Hinblick auf diese Überwachung können sie die im vorliegenden Erlass erwähnten Einrichtungen während der ganzen Zeit, in der sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, betreten. Sie können die Aushändigung aller Belege oder Schriftstücke, die nicht durch das Berufsgeheimnis gedeckt sind und deren Einsichtnahme ihnen wünschenswert scheint, verlangen.

Die Verwalter und die Personalmitglieder sind verpflichtet, ihnen alle Auskünfte zu geben, um die sie im Hinblick auf eine gute Ausführung ihres Auftrags bitten könnten.

Die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Beamten und Bediensteten stellen die Verstöße gegen die diesbezüglichen Gesetze und Erlasse in Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben. Dem Zuwiderhandelnden wird binnen drei Tagen nach Feststellung des Verstoßes eine Kopie des Protokolls übermittelt.

Art. 15 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und der eventuellen administrativen Strafen oder Disziplinarstrafen wird mit einer Strafe von sechszwanzig bis zu zweitausend Franken für jeden Verstoß bestraft:

1. wer gegen einen in Ausführung von Artikel 8 des vorliegenden Erlasses für verbindlich erklärten Beschluss verstößt,
2. wer im Laufe einer Untersuchung durch einen oder mehrere in Artikel 14 erwähnte Beamte oder Bedienstete unrichtige Erklärungen abgegeben hat, um sich der Kontrolle zu entziehen,
3. wer sich in irgend einer Weise der Überwachung und Kontrolle, die in Ausführung des vorliegenden Erlasses organisiert werden, widersetzt.

§ 2 - Im Wiederholungsfall binnen zwei Jahren nach einem rechtskräftig gewordenen auf Strafe lautenden Urteil wegen eines in vorliegendem Artikel erwähnten Verstoßes können die Strafen verdoppelt werden.

§ 3 - Die natürliche oder juristische Person, die eine im vorliegenden Erlass erwähnte Einrichtung betreibt, ist zivilrechtlich haftbar für die Zahlung der Geldbußen und der Gerichtskosten, die ihren Direktoren, Verwaltern oder Bediensteten zu Lasten gelegt werden.

§ 4 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Erlass vorgesehenen Straftaten.

Art. 16 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 17 - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Oktober 1967

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
R. HULPIAU

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1817

[2012/202967]

4 JULI 2001. — Koninklijk besluit betreffende de erkenning van beroepsorganisaties van beoefenaars van een niet-conventionele praktijk of van een praktijk die in aanmerking kan komen om als niet-conventionele praktijk gekwalificeerd te worden. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 juli 2001 betreffende de erkenning van beroepsorganisaties van beoefenaars van een niet-conventionele praktijk of van een praktijk die in aanmerking kan komen om als niet-conventionele praktijk gekwalificeerd te worden (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 2002).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1817

[2012/202967]

4 JUILLET 2001. — Arrêté royal relatif à la reconnaissance des organisations professionnelles de praticiens d'une pratique non conventionnelle ou d'une pratique susceptible d'être qualifiée de non conventionnelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 juillet 2001 relatif à la reconnaissance des organisations professionnelles de praticiens d'une pratique non conventionnelle ou d'une pratique susceptible d'être qualifiée de non conventionnelle (*Moniteur belge* du 19 janvier 2002).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1817

[2012/202967]

4. JULI 2001 — Königlicher Erlass über die Anerkennung der Berufsorganisationen von Fachkräften einer nicht konventionellen Praktik oder einer Praktik, die als nicht konventionell qualifiziert werden kann — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. Juli 2001 über die Anerkennung der Berufsorganisationen von Fachkräften einer nicht konventionellen Praktik oder einer Praktik, die als nicht konventionell qualifiziert werden kann.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN, DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT

4. JULI 2001 — Königlicher Erlass über die Anerkennung der Berufsorganisationen von Fachkräften einer nicht konventionellen Praktik oder einer Praktik, die als nicht konventionell qualifiziert werden kann

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1999 über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneykunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe, insbesondere des Artikels 2 § 1 Nr. 3;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 30.706/3 des Staatsrates vom 6. Februar 2001;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der Umwelt,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass ist anwendbar auf die Anerkennung, im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneykunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe, von Berufsorganisationen von Fachkräften einer nicht konventionellen Praktik oder einer Praktik, die als nicht konventionell qualifiziert werden kann.

Art. 2 - Um als eine in Artikel 1 erwähnte Berufsorganisation anerkannt zu werden und anerkannt zu bleiben, muss die Berufsorganisation folgende Bedingungen erfüllen:

1. anerkannt sein als Berufsverband im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände und des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Ausführung von Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsverbände,

2. sich statutarisch an die Fachkräfte der betreffenden Praktik oder Praktiken richten, die zumindest in zwei der in Artikel 3 der Verfassung erwähnten Regionen tätig sind,

3. über eine Hausordnung zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder verfügen,

4. Normen betreffend die finanziellen Vergütungen in Zusammenhang mit der Ausübung der Praktik, die für die Mitglieder verbindlich sind, festgelegt haben,

5. Normen betreffend den Beitritt neuer Mitglieder festgelegt haben, insbesondere

- mit Bezug auf die Grundausbildung, die erforderlich ist, um Mitglied der Berufsorganisation zu sein,

- mit Bezug auf die spezifische Ausbildung, die erforderlich ist, um Mitglied der Berufsorganisation zu sein,

- mit Bezug auf den Studienzyklus und seine Dauer,

- mit Bezug auf die erforderlichen berufsorientierten Praktika,

- mit Bezug auf die genaue Beschreibung der erforderlichen Diplome oder Zeugnisse,

- mit Bezug auf die Einrichtung oder die Einrichtungen, die die erforderlichen Diplome oder Zeugnisse ausstellen,

- mit Bezug auf die Weiterbildung,

- mit Bezug auf die Bewertung der Qualität,

6. über den Nachweis für die Deckung der zivilrechtlichen und beruflichen Verantwortlichkeit all ihrer Mitglieder und der Personen, für die sie haften, verfügen bei einem Versicherungsunternehmen, das gesetzlich berechtigt ist, Versicherungsgeschäfte in Belgien zu tätigen,

7. sich zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Forschung und an der externen Evaluation nach der vom Minister der Volksgesundheit festgelegten Methode verpflichten,

8. eine Beschreibung geben:

- von der betreffenden Praktik oder den betreffenden Praktiken,

- vom wissenschaftlichen Fortschritt und/oder von den Studien über die Zufriedenheit der Patienten, was die betreffende Praktik oder die betreffenden Praktiken betrifft,

- vom Entwicklungsstand der Forschungstätigkeit,

- von der Qualität der Patientenversorgung,

9. sich verpflichten, dem Minister der Volksgesundheit jährlich die Liste der Mitglieder zukommen zu lassen mit Angabe aller von ihnen erhaltenen Diplome und Zeugnisse und der Adressen, wo die betreffende Praktik oder die betreffenden Praktiken ausgeübt werden.

Art. 3 - Die Anerkennung wird von Uns verliehen. Sie ist gültig für einen Zeitraum von sechs Jahren und kann erneuert werden.

Art. 4 - Die Anerkennung wird von Uns entzogen, wenn sich herausstellt, dass die Berufsorganisation die in Artikel 2 erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Art. 5 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister legt die Modalitäten für die Einreichung des Antrags auf Anerkennung fest.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt an dem Tag in Kraft, an dem gemäß Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. April 1999 das Gesetz zu seiner Bestätigung in Kraft tritt.

Art. 7 - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juli 2001

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Verbraucherschutzes, der Volksgesundheit und der Umwelt
Frau M. AELVOET